

## Strafverfahren gegen Jugendliche

zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das St. zur Bekämpfung der Kriminalität bei (§ 1 StPO). Im St. wird unter strikter Achtung der Grundrechte und der Würde der Bürger, des dem Beschuldigten oder Angeklagten zustehenden / Rechts auf Verteidigung und des Prinzips der / Präsomtion der Unschuld die objektive Wahrheit über das Tatgeschehen allseitig und unvoreingenommen ermittelt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt. Das grundlegende verfassungsmäßige / Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung gilt für das gesamte St. // Bürgerschaft / gesellschaftlicher Ankläger / gesellschaftlicher Verteidiger ? Kollektivvertreter / Schöffe). Wie dieses Recht im einzelnen durchgesetzt wird, richtet sich nach den generellen Aufgaben des St. sowie der Spezifik des jeweiligen Verfahrens. Um die Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe der Strafrechtspflege abzugrenzen und einen zügigen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, gliedert sich das St. in einzelne relativ selbständige, aufeinanderfolgende Abschnitte mit klarer Aufgabenstellung und bei festgelegten Fristen: 1. die Prüfung einer / Strafanzeige oder einer Mitteilung; 2. das / Ermittlungsverfahren; 3. das gerichtliche Verfahren (§§187 ff. StPO) nach Einreichung der Anklageschrift // Anklage) mit der Entscheidung über die Eröffnung des *gerichtlichen Hauptverfahrens*, nachdem geprüft wurde, ob das Gericht zuständig und der Angeklagte nach Lage der Akten hinreichend tatverdächtig ist und deshalb ein *Eröffnungsbeschluß* zu erlassen ist oder ob das nicht zutrifft und deshalb z. B. das Verfahren einzustellen ist. In diesem Stadium wird auch die gerichtliche *Hauptverhandlung* vorbereitet, einschließlich der / Zustellung der Prozeßdokumente an Angeklagte, deren gesetzliche Vertreter und Verteidiger sowie die ? gerichtliche Ladung der weiteren Verfahrensbeteiligten zu / mündlichen Verhandlung des Gerichts. Kernstück der Hauptverhandlung ist die / Beweisaufnahme unter Mitwirkung des Angeklagten und der anderen mitgestaltenden Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger, der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Verteidiger das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen. Dem Angeklagten gebührt das / letzte Wort (§ 239 StPO). Nach der Beratung des Gerichts schließt die Hauptverhandlung mit der Verkündung des / Urteils oder eines Beschlusses über die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht. Wird gegen die Entscheidung des Gerichts erster ? Instanz ein Rechtsmittel eingelegt // Berufung / Protest), wird diese nicht rechtskräftig ( / Rechtskraft), und es wird ein /\* Rechtsmittelverfahren durchgeführt (§283 ff. StPO).

**Strafverfahren gegen Jugendliche** - Verfahren gegen Beschuldigte bzw. Angeklagte, die über 14Jahre,

aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Das St. hat die gleichen Aufgaben, und es gelten die gleichen Prinzipien, wie sie für das / Strafverfahren allgemein gelten, d. h., auch Jugendliche haben, wenn sie trotz objektiver Möglichkeit und persönlicher Befähigung zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten eine / Straftat begehen, dafür vor der Gesellschaft einzustehen (§§ 65 ff. StGB). Auf dieser prinzipiellen Grundlage enthält die StPO in den §§21 und 69 ff. für das St. einige spezielle Regelungen, die entwicklungsbedingte Besonderheiten, die reale soziale und altersgemäße Stellung des Jugendlichen beim Hineinwachsen in die volle gesellschaftliche Verantwortung berücksichtigen. Das betrifft vor allem solche gesetzlichen Festlegungen wie beschleunigte Durchführung des Verfahrens, besonders sorgfältige Aufklärung der Persönlichkeit des Jugendlichen, seiner / Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat, seiner Familienverhältnisse und sonstigen Erziehungsbedingungen, die Mitwirkung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am St. und die eventuelle Mitwirkung anderer Erziehungsträger, die Pflicht der Organe der / Jugendhilfe, auf Ersuchen des Staatsanwalts oder des Gerichts am St. mitzuwirken. Des weiteren gelten Besonderheiten für das / Recht auf Verteidigung { / Bestellung eines Verteidigers / Jugendbeistand) und die / Öffentlichkeit der Verhandlung.

**Strafverfolgung** - staatliche Tätigkeit zur Aufklärung von / Straftaten sowie zur Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im / Strafverfahren. Die St. dient auf der Grundlage der / Verfassung, des / Strafrechts und des / Strafprozeßrechts der Vorbeugung und Bekämpfung der / Kriminalität.

**Strafverfügung** / polizeiliche Strafverfügung

**Strafvollzug** - Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts. Der St. und die sichere Verwahrung von Strafgefangenen in St.einrichtungen und / Jugendhäusern haben das Ziel, den Verurteilten ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen, sie dazu zu erziehen, künftig die Gesetze einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten. In der sozialistischen Gesellschaft gilt auch für den St. das Prinzip der Gerechtigkeit und Achtung der Menschenwürde. Dem Staatsanwalt obliegt die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit im St. Zur Erziehung im St. gehören: gesellschaftlich nützliche Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen, insbesondere für Jugendliche, sowie kulturelle und sportliche Betätigung und Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß. Für den Arbeitseinsatz, der in der Regel in Betrieben durchgeführt wird, gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und das Leistungsprinzip bei der Entlohnung. Die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen, insbesondere Unterbringung und Vollzugsart, Bekleidung und Ernährung, medizinische